



Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad Wachau (Badsatzung)

Auf Grundlage der §§ 4, 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachau in seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Zweckbestimmung.....	2
§ 3 Nutzungsberechtigte Personen	2
§ 4 Nutzungsausschluss	2
§ 5 Verhalten im Freibad	3
§ 6 Verhalten am und im Wasserbecken.....	3
§ 7 Aufsicht	4
§ 8 Benutzungsgebühren	4
§ 9 Entstehung und Fälligkeit	4
§ 10 Ausschluss von Rückzahlungen.....	4
§ 11 Öffnungs- und Kassenzeiten	4
§ 12 Haftung	5
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 14 Inkrafttreten und Ausfertigung.....	5
Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad Wachau	6
Nutzungsvereinbarung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad Wachau	7
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).....	8

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung bezieht sich auf das Gesamtobjekt des Freibades Wachau mit seinen Einrichtungen. Sie ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Entrichten der entsprechenden Gebühr erkennt jeder Benutzer diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Die Satzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, die dem Wesensgehalt dieser Satzung nicht zuwiderlaufen und dadurch keiner besonderen Regelung bedürfen.

§ 2 Zweckbestimmung

Das Freibad Wachau ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wachau. Es dient insbesondere der Erholung, Entspannung und sportlichen Betätigung. Diese Satzung regelt die Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit im Freibad sowie die Gebührenerhebung.

Die Grundschulen, Kindertagesstätten der Gemeinde Wachau (während der Öffnungszeiten der Einrichtungen) und die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wachau (im Rahmen ihrer Ausbildung) sind gebührenbefreit. Die Gebührenbefreiung wird nur dann gewährt, wenn die Benutzung des Freibades Wachau durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung vorher schriftlich angemeldet wurde.

Für die Benutzung des Freibades Wachau durch ortsansässige Vereine und Schul- bzw. Kindergarten- gruppen (außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen) ist eine vorherige schriftliche Nutzungsvereinbarung erforderlich (siehe Anlage 2). Die Gebühr beträgt 10,00 € pro Gruppe.

Für die Benutzung des Freibades Wachau durch Dritte ist eine vorherige schriftliche Nutzungsvereinbarung erforderlich (siehe Anlage 2). Die Gebühr beträgt 15,00 € pro Stunde zzgl. Betriebskosten.

§ 3 Nutzungsberechtigte Personen

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, das Freibad auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen. Die Benutzung ist nur mit gültiger Eintrittskarte, welche beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit verliert, oder auf Grund einer Nutzungsvereinbarung gestattet. Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Personen, deren körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Zustand eine eigenverantwortliche Benutzung der Einrichtung nicht zulässt, ist die Benutzung der Einrichtung nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Sie sollen sich beim Aufsichtspersonal anmelden.

Bei folgenden Personengruppen wird die Zulassung im Einzelfall geregelt:

- Schülergruppen und Schulklassen dürfen das Freibad nur unter Aufsicht von zuständigen erwachsenen Personen (Sportlehrer/in, Gruppenleiter/in) und nur mit ausdrücklicher Genehmigung (Eintragung im Gruppenbuch mit Unterschrift der aufsichtführenden Person) betreten.
- Geschlossene Gruppen (Vereine, Gemeinschaften usw.) dürfen das Freibad nur nach vorheriger Abstimmung benutzen.

Der Bürgermeister, das Aufsichtspersonal und die mit der Verwaltung beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.

§ 4 Nutzungsausschluss

Aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen sowie für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit ist folgenden Personengruppen der Zutritt zum Bad nicht gestattet:

- Personen, denen ein Hausverbot ausgesprochen wurde;
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
- Personen, die Tiere mit sich führen;
- Personen, die gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen;

- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesinfektionsschutzgesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen, welche sich ablösen und in das Wasser übergehen können (z. B. Schuppen, Schorf) leiden.

§ 5 Verhalten im Freibad

Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird erwartet. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz. Insbesondere sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln.
- Rauchen ist in allen Räumen, im Beckenbereich, am Kinderbecken und auf dem Spielplatz verboten.
- Jedwede Form des offenen Feuers ist grundsätzlich auf dem gesamten Gelände und in allen Räumen des Freibades verboten.
- Das Benutzen der Spielgeräte auf dem Spielplatz ist nur Kindern bis zwölf Jahren gestattet.
- Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb des Bades abgestellt werden.
- Fundgegenstände sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- Verletzungen, die sich Besucher des Freibades zuziehen, sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden.
- Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Einverständnis ist nicht gestattet.

§ 6 Verhalten am und im Wasserbecken

Der Aufenthalt am Beckenrand und im Wasserbecken ist nur in Badebekleidung gestattet. Des Weiteren gelten folgende Verhaltensweisen:

- Aus Sicherheits- und technischen Gründen sind zum Baden nur Badesachen ohne Taschen gestattet.
- Rauchen, Essen und Trinken im abgegrenzten Beckenbereich sind verboten.
- Es ist nicht gestattet, Badebekleidung im Becken auszuwaschen. Für diese Zwecke können die hierfür vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden.
- Vor dem Betreten des Wasserbeckens hat sich der Badegast abzuduschen.
- Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten und gekennzeichneten Teil des Beckens benutzen.
- Bei Gewitter ist das Wasser sofort zu verlassen und den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- Schnelles Laufen am Beckenrand, das Hineinstoßen und Hineinwerfen oder das Untertauchen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen der Sprunganlage sind verboten.
- Luftmatratzen, Bälle und Flossen dürfen nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals benutzt werden.
- Beim Springen ist darauf zu achten, dass:
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - Kopfsprünge nur im Bereich der Sprungbretter und Startblöcke erlaubt sind.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

§ 7 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal des Freibades führt die Aufsicht aus. Ihren Aufforderungen ist unverzüglich nachzukommen. Besucher, die den Anweisungen nicht nachkommen, können aus der Einrichtung verwiesen werden. Bei der Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen und anderen Vereinigungen tragen die Aufsichtspflichtigen (z. B. Lehrer, Übungsleiter usw.) die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen dieser Satzung.

§ 8 Benutzungsgebühren

Die Gemeindeverwaltung Wachau erhebt für die Benutzung des Freibades und die Inanspruchnahme von Leistungen Benutzungsgebühren. Die Gebühren werden in der Anlage 1 „Gebührenverzeichnis“ dieser Satzung geregelt. Gebührenschuldner sind die Benutzer des Freibades und seiner Leistungen, bei minderjährigen Benutzern die gesetzlichen Vertreter. Kauft der Benutzer nicht selbst die Eintrittskarte, so ist derjenige der Gebührenschuldner, der die Eintrittskarte löst. Die gekauften Eintrittskarten gelten nur für die jeweilige Badesaison und sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Freibades und mit der Inanspruchnahme von Leistungen. Die Gebühren werden sofort fällig.

§ 10 Ausschluss von Rückzahlungen

Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder zurückerstattet. Gleiches gilt, wenn das Freibad aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder der Badebetrieb eingeschränkt werden muss bzw. wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Freibad verwiesen wird.

Hiervon ausgenommen sind personenbezogenen Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes von Zeitkarten werden diese gegen eine Zahlung der im Gebührenverzeichnis festgesetzten Bearbeitungsgebühr ersetzt.

§ 11 Öffnungs- und Kassenzeiten

Die Öffnungszeiten des Freibades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie am Eingang des Bades bekanntgemacht. Geschlossen bleibt das Freibad innerhalb der Badesaison von Mai bis September immer dann, wenn bis 12:00 Uhr Regen bzw. Temperaturen unter 20 Grad Celsius vorherrschen. Kassen- bzw. Einlassschluss ist eine halbe Stunde vor Badschließung. Die Gemeinde kann den allgemeinen Badebetrieb einschränken (z. B. schwimmsportliche Veranstaltungen). Bei zeitweiser Überfüllung des Freibades kann der Schwimmmeister den Zutritt zum Freibad aus Gründen der Sicherheit vorübergehend sperren. Einzelheiten werden durch die Gemeindeverwaltung festgelegt.

§ 12 Haftung

Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel-, Sport-, Sprung- und Freizeiteinrichtungen auf eigene Gefahr. Dadurch unberührt bleibt die Verpflichtung der Gemeinde, das Bad und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Freibad mitgebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Gemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Des Weiteren ist eine Haftung der Gemeinde für die auf dem Parkplatz der Einrichtung abgestellten Fahrzeuge ausgeschlossen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1 SächsGemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 ein Kind unter 8 Jahren ohne Aufsicht das Freibad benutzen lässt,
2. entgegen § 3 eine Schulklasse oder Gruppe ohne Aufsicht lässt,
3. entgegen § 3 als geschlossene Gruppe ohne Genehmigung das Freibad nutzt,
4. entgegen § 4 mit Krankheit, unter berauschenden Mitteln, entgegen dem Hausverbot oder mit Tieren das Freibad benutzt,
5. entgegen § 5 das Freibad sowie deren Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt bzw. die hier angeführten Regeln missachtet,
6. entgegen § 6 oder ohne entsprechende Badebekleidung den Beckenbereich nutzt,
7. entgegen § 7 Aufforderungen nicht nachkommt,
8. entgegen § 8 ohne Benutzungsgebühren entrichtet zu haben, das Freibad nutzt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 SächsGemO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils geltenden Fassungen mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt gemäß § 17 OWiG mindestens 5,00 Euro, höchstens 1.000,00 Euro. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung ausgesprochen werden und gemäß § 56 OWiG mit einem Verwarngeld von 5,00 Euro bis 35,00 Euro belegt werden.


§ 14 Inkrafttreten und Ausfertigung

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad Wachau tritt mit allen Anlagen am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badsatzung vom 18.05.2020 mit allen Anlagen außer Kraft.

Die Anlage 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

Wachau, den 15.07.2021


Veit Kürzefmann
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad Wachau

Personengruppe/Gegenstand	Zeiteinheit	Eintrittspreis inkl. gesetzl. MwSt.
Erwachsene	Tageskarte	2,00 €
	Abendkarte ab 18:00 Uhr	1,00 €
	10er-Karte	17,50 €
	Saisonkarte	60,00 €
Ermäßigte <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, • Schwerbehinderte ab 50 % Behinderung mit Be- hindertenausweis, • Schüler, Auszubildende und Studenten mit gül- tigem Schüler- oder Studentenausweis) 	Tageskarte	1,00 €
	Abendkarte ab 18:00 Uhr	0,50 €
	10er-Karte	8,00 €
	Saisonkarte	30,00 €
Bei Nachweis des Verlustes von Saisonkarten werden diese gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr ersetzt.	Gebühr	10,00 €
Schwimmkurse und Schwimmabzeichen		
Schwimmkurs mit Abnahme Schwimmabzeichen (durch den Schwimmmeister)	10 x 45 Minuten	75,00 €
Seepferdchen	Abnahme ohne Kurs	5,00 €
Deutscher Schwimmpass Gold/Silber/Bronze	Abnahme ohne Kurs	je 10,00 €
Gruppen ab 5 Personen		
Grundschulen, Kindertagesstätten der Gemeinde Wachau (während der Öffnungszeiten der Einrichtungen) und die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wachau (im Rahmen ihrer Ausbildung)		frei
ortsansässige Vereine, Schul- bzw. Kindergartengruppen der Gemeinde Wachau (außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung)	pro Gruppe	10,00 €
Dritte (z.B. Firmen)	pro Stunde Betriebskosten	15,00 € anteilig

Anlage 2**Nutzungsvereinbarung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad Wachau**

Nutzungsvereinbarung über die Nutzung der öffentlichen Einrichtung „Freibad Wachau“ zwischen der Gemeinde Wachau, Teichstraße 2, 01454 Wachau als Träger der öffentlichen Einrichtung und

Verein / Einrichtung: _____

Adresse: _____

Verantwortlicher: _____

Telefonnummer: _____

Nutzungszeitraum

(Datum, Dauer): _____

Teilnehmerzahl: _____

Nutzungszweck: _____

Nutzungsgebühr: _____

Nutzungsgrundlagen:

1. Die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad Wachau ist, soweit nicht unter Nebenstimmungen eine andere Vereinbarung getroffen wurde, Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Bei der Nutzung durch Kinder- und Jugendgruppen ist die Anzahl des Betreuungspersonals mit dem Schwimmmeister abzustimmen und namentlich festzulegen.
3. Das Grillen im gesamten Bereich des Freibades ist grundsätzlich verboten. Bei den Nebenbestimmungen können Ausnahmen unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen vereinbart werden.
4. Unrat und Müll ist ordnungsgemäß selbstständig aus dem Bad zu entfernen.
5. Die Zahlung der Nutzungsgebühr erfolgt im Voraus.
6. Das Betreuungspersonal bzw. der Verantwortliche erhält durch das Aufsichtspersonal bzw. die Gemeindeverwaltung alle erforderlichen Informationen, eine Einweisung und den Schlüssel.
7. Die Ruhezeiten zwischen 22.00 und 6.00 Uhr (sonnabends 24.00 bis 8.00 Uhr) gemäß der Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau sind zu beachten.
8. Entsprechend der Satzung hat der Nutzer für entsprechende Schäden Schadenersatz zu leisten.
9. Mit Übergabe des Objektes durch den Schwimmmeister bzw. die Gemeindeverwaltung an den Nutzer geht die Aufsichtspflicht im vollen Umfang auf den verantwortlichen Nutzer über. Dieser trägt die Verantwortung für eine ständige Aufsicht.
10. Bei Unfällen, Havarien und sonstigen Ereignissen, sind umgehend folgende Personen zu benachrichtigen:
Aufsichtspersonal: Herr Lunze Telefon (0151) 15 90 82 16,
Herr Leuthold Telefon (0151) 19 53 04 13 oder
Bauhofkoordinator: Herr Thamsen Telefon (0151) 19 53 04 05.
11. Stornierungen müssen bis spätestens 10.00 Uhr des geplanten Nutzungstages erfolgen. Bei Nichteinhaltung veranschlagen wir eine Aufwandsentschädigung von 5,00 €.
12. Wird der Vertrag für ein Jahr geschlossen, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn dieser drei Monate vor Jahresende nicht schriftlich gekündigt wird.
13. Nebenbestimmungen:

Wachau, den _____

 Unterschrift Verantwortlicher

 Unterschrift Gemeinde Wachau

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 15.07.2021


Veit Künzelmann
Bürgermeister

